

6132/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6453/J - NR/1999, betreffend Anerkennung von österreichischen Führerscheinen im Ausland, die die Abgeordneten Auer und Kollegen am 17. Juni 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Ja, wobei ich aber darauf hinweisen möchte, dass die Lenkberechtigung für die Klasse F in Deutschland mittlerweile anerkannt wird.

**Zu Frage 2:**

1. Die Berechtigung, mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 ccm und nicht mehr als 11 kW (Leichtkrafträder) lenken zu dürfen, wird in den Ländern Deutschland und Slowakei nicht anerkannt, in Italien wird diese österreichische Lenkberechtigung anerkannt. Von den übrigen Nachbarstaaten langten bis dato keine Stellungnahmen ein.
2. Die Lenkberechtigung für die Klasse F wird in der Slowakei nicht anerkannt, in Slowenien wird diese österreichische Lenkberechtigung anerkannt, von den anderen Nachbarstaaten langten bis dato keine Stellungnahmen ein.

3. Die vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B wird im Fürstentum Liechtenstein und der Republik Tschechien nicht anerkannt, von allen anderen Nachbarstaaten langten bis dato keine Stellungnahmen ein.

Hinsichtlich der Staaten, die noch keine Stellungnahme abgegeben haben, ist bis zu einer gegenteiligen Mitteilung davon auszugehen, dass keine Anerkennung erfolgt. Um einen besseren Überblick der einzelnen Länder betreffend „Anerkennung“ und "Nicht - Anerkennung“ zu schaffen, wird eine detaillierte Auflistung beigelegt.

**Zu Frage 3:**

Die Republik Österreich ist an alle EU - und EWR - Staaten und an die Nachbarstaaten unter Hinweis auf die nationalen Vorschriften der vorangehenden Ausbildung und der Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigungen in den einzelnen Klassen herangetreten und hat um Anerkennung ersucht. Es obliegt jedem einzelnen Staat die Entscheidung, nationale Codes eines anderen Staates anzuerkennen oder nicht anzuerkennen. Sind solche Sonderregelungen in den Vorschriften der anderen Staaten nicht gegeben, wird die Anerkennung in der Regel verweigert.

**Zu Frage 4:**

Es wurden die Behörden sowie die gesetzlichen Interessensvertretungen (Wirtschaftskammer Österreichs, Bundesarbeitskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs) sowie die Autofahrerclubs informiert.

Staat	Anerkennung Krafrä - der 125 ccm mit LB d. Klasse B			Anerkennung der LB für die Klasse F			Anerkennung der Vor - gezogenen LB für die Klasse B		
	JA	NEIN	*)	JA	NEIN	*)	JA	NEIN	*)
E		x			x			x	
P			x	x					x
UK+ Nordirl.			x			x	x		
IRL		x				x			x
F			x			x		x	
L	X+)					x		x	
DK			x	x			X+)		
I	x					x			x
GR			x			x			x
S		x			x				x
FIN		x				x			x
NL		x		x				x	
B			x		x				x
D		x		x					x
IS			x			x			x
N			x			x			x
FL			x			x		x	
CH			x			x		x	
H			x			x		x	
CZ			x			x		x	
SK		x			x			x	
SLO			x	x					x
HR			x			x			x
PL	....	....	....	....	....	....			x

\*) bis 1. Juli 1999 keine Stellungnahmen eingelangt

+) wenn im jeweiligen Staat nicht ansässig